

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

[illegible]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

07.3	Bei Doppelblättern sind Deckfalten und Fränschungen einheitlich anzubringen. Der Nachbarnaher hat seit der gestrichelten Formung zuzupressen.
07.4	Imm Aduktur sind stert zuzubereiten Blau und Zerpapire anzulegen
07.5	Für die Fränschungen sind wendige oder Penetration für wendigen Gial wendige Fränsen und wendige
07.6	Als Material für die Fränsen sind wendige Mauewerte oder wendige Halbwendungen möglich. Eine wendige Halbwendungen ist wendig
07.7	Doppelblätter sind wendig wendigen zusammen.
08.	STAPPLER ZEDARF
08.1	Bei Doppelblättern und Doppelblätter Zu den Doppelblättern sind 3 Subblätter auf den wendigen Grundblätter anzubringen. Der Stamen vor Gängen wird nicht angeschlossen. Die Subblätter sind der Stachelblättern ist anzubringen.
09.	ZAHLE DER WOHNEHEITEN (gem 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
09.1	Bei Einzelblättern, Doppelblättern: Pro 0,9 Gebäude ist max. eine Wohnfläche zulässig
10.0	HINWEIS FÜR ALTERNATIVE ENERGIEN
10.0.1	Bei jeder Baugruppe sollen in Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen die Möglichkeiten gegeben Art von Energieerzeugung vorschlagsgemäß werden.
	Die Integration von Sonnenkollektoren in die Dachfläche zur Wärmegewinnung bzw. von Solarzellen zur Stromerzeugung wird empfohlen. Solarzellen zur Stromerzeugung sind zulässig
10.1	FRANZUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHEN
10.1.1	Für die Planung von Einzelblättern, der letzten Gebäudengruppe sowie der Ortsdurchführung wird die Verwendung von einstufigen, wendigen Bäumen und Sträuchern festgelegt. Als Sträucher an den Grundstücksrändern können Hecken gepflanzt werden.
10.1.2	Auf jedem Grundstück ist ein Heidebaum zu pflanzen. Die Pflanzung muß nach Freigabe des Hauses innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Auf Parzelle 8 ist eine zweifache Hecke zu pflanzen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.	ART DER BAUICHERN NUTZUNG	
II.	Wahrheitsfälschen	
III.		
2.	MASS DER BAUICHERN NUTZUNG	
2.1	Gegensatz Währungsgebiete mit eingetragener Geschäftsstelle	Mittelstück = Freizahlung
2.1.1		Zwischend II Vorgesetzte, bzw. wieviel I + 1, Durchschnittsstoß kein (Vorgesetzte)
		Bei Einzelbuchung GZL = 0,20
		Bei Doppelbuchung GZL = 0,20
		GZL = 0,20
		sowie ich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben
3.	BAUWEISE, BAUINNE, BAUGRENZEN	
3.1		
3.2		
3.3		
4.	VERKEHRSGEGEBEN	
4.1		
4.2		
5.	GRÜNGLÄCHEN	
5.1		

PLANLICHE HINWEISE

8.	KENTZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
8.1	 Gorgeweisfahrt	
9.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYRISCHEN FLURKARTEN	
	GRENZPUNKTE UND GRÄNZEN	
9.1	 Grenzstein	
9.2	 Flursiedlungsgränze	
10.	BAUWERKE	
10.1	 Wappenhäuser Bestand (Mehlschiff = Frischschiff)	
10.2	 Nebenhäuser Bestand (Mehlschiff = Frischschiff)	
11.	WEGE	
11.1	 abgemessener Weg	
12.	VERSCHETTES	
12.1	 Flursiedlungsbaum	504/9
12.2	 Grenzschiffungsgränze	781

BEBAUUNGSPLAN ROMBACHSTRASSE

Landkreis: Regierungsbezirk	Landkreis: Niederbayern	M 1 : 1000
1. AUFSTELLUNGSSCHLÜSSEL	Die Scharte ist am 22/04/1994 die Aufstellung des ... wurde am 10/09/1995 etabliert bekannt gemacht	Völsberg, 1. 2. 11. 02 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister
2. OFFENTLICHE AUSLEGUNG UND FACHSTELLEBEZUG	Der Entwurf des Bürgerhaushalts wurde mit der Begründung von 29/12/2001 bis 27/12/2001 gemäß § 3 Abs. 3 BauGG ... nach § 4 Abs. 1 BauGG durchgeführt.	Völsberg, 1. 2. 11. 02 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister
3. SATZUNG	Die Satzung Völsberg ist am 17.06.2002 der Sitzung beschlossen gemäß § 10 BauGG und Art. 91 BayGG als Satzung beschlossen	Völsberg, 1. 2. 11. 02 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister
4. INKRAFTTRETEN	Der Bürgerhaushalt "Einzelhaushalt Teil B" wurde am <u>5. 11. 2004</u> gemäß § 10 Abs. 3 BauGG etabliert bekannt gemacht. Das Dickenblatt ist damit in Kraft getreten.	Völsberg, 1. 11. 2004 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister

TEXTILCHE FESTSETZUNGEN

[illegible]

SCHEMASCHNITT KNIESTOCK

MASSSTAB 1:50

SYSTEMZEICHNUNG KNIESTOCKROHRE

Dachstuhl
Dachpappe
Dachplatte
Außenwand

Kniestock
OK: Kniestock an der Außenwand bei 100 cm eingetragenen

GELÄNDESCHNITTE

GEANDESCHNITTE

MASSSTAB 1 : 50

GEANDESCHNITTE A-A

ROMAACHSTUICK

GRANDESTUICK

GRANDE

RETBACH

GEANDESCHNITTE B-B

ROMAACHSTUICK

GRANDESTUICK

GRANDE

RETBACH

GEANDESCHNITTE C-C

ROMAACHSTUICK

GRANDESTUICK

GRANDE

RETBACH

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

[illegible]

PLANLICHE HINWEISE

8.	KENTZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
8.1	 Gorgeweisfahrt	
9.	KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYRISCHEN FLURKARTEN	
	GRENZPUNKTE UND GRÄNZEN	
9.1	 Grenzstein	
9.2	 Flursiedlungsgränze	
10.	BAUWERKE	
10.1	 Wappenhäuser Bestand (Mehlschiff = Frischschiff)	
10.2	 Nebenhäuser Bestand (Mehlschiff = Frischschiff)	
11.	WEGE	
11.1	 abgemessener Weg	
12.	VERSCHETTES	
12.1	 Flursiedlungsbaum	504/9
12.2	 Grenzflursiedlungsgränze	781

BEBAUUNGSPLAN ROMBACHSTRASSE

Landkreis: Regierungsbezirk	Landkreis: Niederbayern	M 1 : 1000
1. AUFSTELLUNGSSCHLÜSSEL	Die Scharte ist am 22/04/1994 die Aufstellung des ... wurde am 10/09/1995 etabliert bekannt gemacht	Völsberg, 1. 2. 11. 02 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister
2. OFFENTLICHE AUSLEGUNG UND FACHSTELLEBEZUG	Der Entwurf des Bürgerhaushalts wurde mit der Begründung von 29/12/2001 bis 27/12/2001 gemäß § 3 Abs. 3 BauGG ... nach § 4 Abs. 1 BauGG durchgeführt.	Völsberg, 1. 2. 11. 02 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister
3. SATZUNG	Die Satzung Völsberg ist am 17.06.2002 der Sitzung beschlossen gemäß § 10 BauGG und Art. 91 BayGG als Satzung beschlossen	Völsberg, 1. 2. 11. 02 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister
4. INKRAFTTRETEN	Der Bürgerhaushalt "Einzelhaushalt Teil B" wurde am <u>5. 11. 2004</u> gemäß § 10 Abs. 3 BauGG etabliert bekannt gemacht. Das Dickenblatt ist damit in Kraft getreten.	Völsberg, 1. 11. 2004 <i>Handwritten signature</i> Erster Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
ROMBACHSTRASSE
ABSCHNITT "B"**

STADT:
LANDKREIS:

PRÄAMBEL:

Die Stadt Wiesbaden erhebt aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9/10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. Seite 65), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. Seite 433) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.1990 (BGBl. I Seite 23) den Bebauungsplan "Rindfleischstraße 1a" (B-05).

PLANUNG:



**HOSL UND WIMMER DIPL.-ING. FH
ARCHitekten**

CSKAR-VON-MÜLLER-STR. 8 FAX 08703/939921
84051 ALTHEIM/LANDSCHAFT TEL. 08703/939900

SATZUNG

Vilsbiburg, den .

LAGEPLAN 1:1000



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

[illegible]

SCHERASCHNITT KNIESTOCK

MASSSTAB 1:50

SYSTEMZEICHNUNG KNIESTOCKROHRE

Dachstuhl
Dachpappe
Dachplatte
Außenwand

Kniestock
OK: Kniestock an der Außenwand bei 100 cm eingetragenen

GELÄNDESCHNITTE

GEANDESCHNITTE

MASSSTAB 1 : 50

GEANDESCHNITTE A-A

ROMAACHSTUICK

GRANDESTUICK

GRANDE

RETBACH

GEANDESCHNITTE B-B

ROMAACHSTUICK

GRANDESTUICK

GRANDE

RETBACH

GEANDESCHNITTE C-C

ROMAACHSTUICK

GRANDESTUICK

GRANDE

RETBACH